

Geschäftsverzeichnisnr. 6624
Entscheid Nr. 99/2018 vom 19. Juli 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 8 Absatz 2 und 23 Absatz 4 erster Satz des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 22. Februar 2017 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen T.L., dessen Ausfertigung am 24. Februar 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 8 Absatz 2 und 23 *in fine* des Gesetzes vom 8 Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie es ermöglichen, dass Sachen, die gutgläubigen, nicht an der Straftat beteiligten Dritten gehören, eingezogen werden, insofern sie nicht die Rückgabe der eingezogenen Sachen an diese Personen vorsehen und insofern sie nicht die Ladung dieser Personen im Hinblick darauf, sich zur obligatorischen Einziehung äußern zu können, vorsehen, während im Gegenteil Artikel 43*bis* des Strafgesetzbuches - nach den im königlichen Erlass vom 9. August 1991 festgelegten Modalitäten – spezifische Rückgabevorschriften festlegt für die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat gezogen wurden, für die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, oder für die Einkünfte aus diesen investierten Vorteilen, die von Dritten, die beitretende Parteien sind oder nicht, beansprucht werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen bestimmt:

« Niemand darf verbotene Waffen herstellen, instand setzen, zum Verkauf auslegen, verkaufen, überlassen, befördern, lagern, besitzen oder mit sich führen.

Bei Verstoß gegen den vorangehenden Absatz werden die Waffen beschlagnahmt, eingezogen und vernichtet, selbst wenn sie nicht dem Verurteilten gehören ».

Vor seiner Abänderung durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen und zur Abänderung des Zivilgesetzbuches bestimmte Artikel 23 Absatz 4 dieses Gesetzes:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 wird die Einziehung gemäß Artikel 42 des Strafgesetzbuches ausgesprochen. Bei Verstoß gegen eine aufgrund von Artikel 35 Nr. 7 ergangene Verordnungsbestimmung steht es dem Richter jedoch frei, sie nicht aussprechen ».

B.2. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 8 Absatz 2 und von Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 in der in B.1 erwähnten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie es ermöglichen, dass Sachen, die gutgläubigen, nicht an der Straftat beteiligten Dritten gehören, eingezogen werden, insofern sie nicht die Rückgabe der eingezogenen Sachen an diese Personen vorsehen und insofern sie nicht die Ladung dieser Personen im Hinblick darauf, sich zur obligatorischen Einziehung äußern zu können, vorsehen, während im Gegenteil Artikel 43*bis* des Strafgesetzbuches – nach den Modalitäten, die im königlichen Erlass vom 9. August 1991 zur Festlegung der Frist, innerhalb deren, und der Weise, auf die ein Rechtsmittel durch Dritte angewendet werden kann, die behaupten, Anrecht auf eine eingezogene Sache zu haben, festgelegt wurden – spezifische Rückgabevorschriften festlegt für die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat gezogen wurden, für die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, oder für die Einkünfte aus diesen investierten Vorteilen, die von Dritten, die beitretende Parteien sind oder nicht, beansprucht werden.

B.3. Die Artikel 42, 43 und 43*bis* des Strafgesetzbuches bestimmen:

« Art. 42. Die Sondereinziehung wird angewandt:

1. auf die Sachen, die Gegenstand der Straftat waren, und auf diejenigen, die zu ihrer Begehung gedient haben oder dazu bestimmt waren, sofern sie Eigentum des Verurteilten sind;

2. auf die durch die Straftat hervorgebrachten Sachen,

3. auf die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat gezogen wurden, auf die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, und auf die Einkünfte aus diesen investierten Vorteilen.

Art. 43. Bei einem Verbrechen oder Vergehen wird die auf die in Artikel 42 Nr. 1 und 2 erwähnten Sachen anwendbare Sondereinziehung immer ausgesprochen.

Bei einer Übertretung wird sie nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ausgesprochen.

Art. 43bis. Die auf die in Artikel 42 Nr. 3 erwähnten Sachen anwendbare Sondereinziehung kann vom Richter in jedem Fall ausgesprochen werden, jedoch nur, insofern sie vom Prokurator des Königs schriftlich beantragt wird.

Können die Sachen nicht im Vermögen des Verurteilten aufgefunden werden, veranschlagt der Richter ihren Geldwert und erstreckt sich die Einziehung auf einen diesem Wert entsprechenden Geldbetrag.

Gehören die eingezogenen Sachen der Zivilpartei, werden sie ihr zurückgegeben. Die eingezogenen Sachen werden ihr ebenfalls zuerkannt, wenn der Richter ihre Einziehung aus dem Grund ausgesprochen hat, dass sie Güter und Werte bilden, die vom Verurteilten an die Stelle der Sachen, die der Zivilpartei gehören, eingesetzt worden sind, oder dass sie den Gegenwert solcher Sachen im Sinne von Absatz 2 des vorliegenden Artikels bilden.

Jeglicher andere Dritte, der einen Anspruch auf die eingezogenen Sachen erhebt, kann diesen Anspruch binnen der Frist und gemäß den Modalitäten, die der König festlegt, geltend machen.

Die Sondereinziehung der unbeweglichen Güter muss oder kann vom Richter gemäß der anwendbaren Rechtsgrundlage ausgesprochen werden, jedoch nur, insofern sie von der Staatsanwaltschaft schriftlich beantragt worden ist.

Der schriftliche Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einziehung eines unbeweglichen Gutes, das nicht gemäß den anwendbaren Formalitäten strafrechtlich beschlagnahmt worden ist, wird zur Vermeidung der Unzulässigkeit unentgeltlich am Rande des zuletzt übertragenen Rechtsgeschäfts oder des Urteils, wie in Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnt, eingetragen. Die Staatsanwaltschaft fügt der Strafakte vor Schließung der Verhandlung einen Beleg für den Randvermerk bei. Die Staatsanwaltschaft beantragt gegebenenfalls die kostenlose Streichung des Randvermerks.

Der Richter verringert, wenn nötig, den Betrag der in Artikel 42 Nr. 3 erwähnten Vermögensvorteile oder des in Absatz 2 erwähnten Geldwerts, um dem Verurteilten keine übermäßig schwere Strafe aufzuerlegen ».

B.4.1. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung und dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der vorliegende Richter über die Einziehung eines Fahrzeugs befinden muss, das zur Begehung einer in Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 erwähnten Straftat gedient hat, das aber einem gutgläubigen, nicht an der Straftat beteiligten Dritten gehört. Es obliegt dem vorliegenden Richter, den Sachverhalt zu ermitteln und zu qualifizieren, der ihm unterbreitet wird, und die auf die Streitsache anwendbaren Normen zu bestimmen.

B.4.2. Das auf der Grundlage von Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 eingezogene Fahrzeug gilt als eine verbotene Waffe in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 17 dieses

Gesetzes, der vor seiner Abänderung durch Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 7. Januar 2018 bestimmte:

« Art. 3 § 1. Folgende Waffen gelten als verbotene Waffen:

[...]

17. Gegenstände und Substanzen, die nicht als Waffen entworfen sind, sondern bei denen angesichts der konkreten Umstände deutlich wird, dass derjenige, der sie besitzt, mit sich führt oder befördert, diese offensichtlich einsetzen will, um Personen zu bedrohen oder körperlich zu verletzen ».

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Kategorie von verbotenen Waffen, die nicht von Natur aus Waffen sind, sondern nur aufgrund der Umstände, unter denen sie benutzt worden sind.

B.5.1. Aufgrund der Artikel 42 Nr. 1 und 43 des Strafgesetzbuches werden Sachen, die dazu gedient haben oder dazu bestimmt waren, die Straftat zu begehen, nur eingezogen, wenn sie Eigentum des Verurteilten sind.

Aufgrund der Artikel 42 Nr. 3 und 43*bis* des Strafgesetzbuches können Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat gezogen wurden, sowie die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, und die Einkünfte aus den investierten Vorteilen eingezogen werden, selbst wenn sie einem Dritten gehören, der nicht an der Straftat beteiligt war, für die der Täter verurteilt wird (Kass., 29. Mai 2001, *Pas.*, 2001, Nr. 316).

B.5.2. Wenn die Sachen, die in Anwendung der Artikel 42 Nr. 3 und 43*bis* des Strafgesetzbuches eingezogen werden, Dritten gehören, müssen sie in Anwendung von Artikel 43*bis* Absätze 3 und 4 des Strafgesetzbuches zurückgegeben werden.

Wenn derjenige, dem die Sachen gehören, Zivilpartei im Strafverfahren ist, muss der Richter die Rückgabe von Amts wegen aussprechen (Artikel 43*bis* Absatz 3). Wenn der Dritte, der einen Anspruch auf die eingezogenen Sachen erhebt, nicht Zivilpartei ist, muss er seine Ansprüche binnen der Frist und gemäß den Modalitäten, die der König festlegt, geltend machen (Artikel 43*bis* Absatz 4).

Artikel 43*bis* Absatz 4 des Strafgesetzbuches wurde ausgeführt durch den vorgenannten königlichen Erlass vom 9. August 1991.

B.6. Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 sieht bei Verstoß gegen Absatz 1 die Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung der Waffen vor, selbst wenn sie nicht dem Verurteilten gehören.

B.7. Das Gesetz vom 8. Juni 2006 enthält keine Bestimmung, die die Rückgabe der in Anwendung seines Artikels 8 Absatz 2 eingezogenen Sachen vorsieht, wenn diese Dritten gehören. In diesem Gesetz ist auch keine Ladung dieser Personen im Hinblick darauf vorgesehen, sich zur obligatorischen Einziehung äußern zu können.

B.8. Die in B.3 erwähnten Artikel 42 Nr. 3 und 43*bis* des Strafgesetzbuches sind auf Vermögensvorteile anwendbar, die aus der Straftat gezogen wurden. Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 gilt seinerseits für Waffen, die Gegenstand eines Verstoßes gegen Absatz 1 dieses Artikels waren und in diesem Sinne entspricht die in dieser Bestimmung genannte Einziehung der in den Artikeln 42 Nr. 1 und 43 des Strafgesetzbuches genannten Einziehung.

B.9. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10. In seiner Entscheidung Nr. 154/2007 vom 19. Dezember 2007 hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Gesetz vom 8. Juni 2006 insbesondere bezweckt, die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen teilweise umzusetzen und es Belgien zu ermöglichen, sich am Kampf gegen den Waffenhandel zu beteiligen, indem es die Aufspürbarkeit aller Waffen gewährleistet und den Waffenmarkt sicher gestaltet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 9).

B.11.1. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Straftaten.

B.11.2. Das Unterscheidungskriterium ist sachdienlich im Lichte der in B.9 beschriebenen Zielsetzungen. Die Einziehung einer verbotenen Waffe, selbst wenn sie nicht dem Verurteilten gehört, lässt sich durch den Kampf gegen den Waffenhandel und dadurch rechtfertigen, dass eine verbotene Waffe in Anwendung von Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 grundsätzlich vernichtet werden muss.

B.12.1. Der Gerichtshof muss außerdem prüfen, ob die Maßnahme für die Waffen, die in Artikel 3 § 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 in der vor seiner Abänderung durch Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 7. Januar 2018 anwendbaren Fassung erwähnt sind, die Rechte der Personen, die an der Straftat nicht beteiligt waren, nicht unverhältnismäßig verletzt.

Wie in B.4.2 erwähnt, ist die verbotene Waffe, die in der vorliegenden Rechtssache eingezogen wurde, ein Fahrzeug, das seiner Natur nach keine verbotene Waffe ist, aber aufgrund der Umstände, unter denen es benutzt wurde, zu einer geworden ist. Es ergibt sich außerdem aus der Verweisungsentscheidung, dass der vorlegende Richter entschieden hat, dass dieses Fahrzeug nicht vernichtet werden muss.

B.12.2. Das Grundprinzip der persönlichen Beschaffenheit der Strafen erfordert es, dass eine Strafe nur demjenigen auferlegt werden kann, der die Straftat begangen hat oder sich daran beteiligt hat (EuGHMR, 29. August 1997, *A.P., M.P. und T.P. gegen Schweiz*, § 48).

Gegen diesen Grundsatz wird verstoßen, wenn eine strafrechtliche Sanktion einem Dritten auferlegt wird, der nicht für die Straftat haftbar gemacht werden kann. Der Grundsatz der persönlichen Beschaffenheit der Strafen findet ebenfalls Anwendung auf Nebenstrafen.

B.12.3. Von der Einziehung eines Fahrzeugs, das zur Begehung der Straftat im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 gedient hat, das aber einem nicht an der Straftat beteiligten, gutgläubigen Dritten gehören würde, ist nicht der Urheber der Straftat betroffen, sondern ein unschuldiger Dritter, selbst wenn die Einziehung formell zu Lasten des verurteilten Urhebers ausgesprochen wird.

B.12.4. Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 verfügt, dass die Waffe auch dann eingezogen wird, wenn sie nicht dem Verurteilten gehört, unabhängig von der Gutgläubigkeit des Dritten, dem der als Waffe benutzte Gegenstand gehört, und seiner Beteiligung an der Straftat. In diesem Maße ist die Bestimmung nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der persönlichen Beschaffenheit der Strafen.

B.13.1. Insofern der gutgläubige Dritte außerdem nicht über die Möglichkeit verfügen würde, die Rückgabe der ihm gehörenden, eingezogenen Sachen zu erhalten, stellt die Einziehung ebenfalls einen Eigentumsentzug ohne Ausgleich dar und ist sie unvereinbar mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.13.2. Der Ministerrat führt an, dass die fraglichen Bestimmungen in einer verfassungsmäßigen Weise ausgelegt werden können. Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, wie er in B.1 wiedergegeben ist, verweist ausdrücklich auf Artikel 42 des Strafgesetzbuches. Nach Auffassung des Ministerrats zieht dieser Verweis zwangsläufig den Verweis auf Artikel 43*bis* desselben Gesetzbuches nach sich, der einen Rückgabemechanismus vorsieht. Dieser Artikel betreffe alle Sondereinziehungen von Gütern, die einem Dritten gehören, und nicht nur die in Artikel 42 Nr. 3 des Strafgesetzbuches vorgesehene Sondereinziehung.

B.13.3. Wie in B.5.2 erwähnt, ist Artikel 43*bis* nur auf Sachen anwendbar, die aufgrund der Artikel 42 Nr. 3 und 43*bis* des Strafgesetzbuches eingezogen werden. Er kann daher nicht auf Sachen angewandt werden, die aufgrund von Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 eingezogen werden, auch wenn Artikel 23 Absatz 4 dieses Gesetzes, wie er in B.1 wiedergegeben ist, ausdrücklich auf Artikel 42 des Strafgesetzbuches verweist. Der Auslegung des Ministerrats kann daher nicht beigepflichtet werden.

B.14. Aufgrund von Artikel 5*ter* des einleitenden Titels des Strafgesetzbuches muss jeder Interesse habende Dritte, der Ansprüche auf die in den Artikeln 42 Nrn. 1 und 3, 43*bis*, 43*quater* oder 505 des Strafgesetzbuches erwähnten Sachen geltend machen kann, über die Anberaumung der Sitzung vor dem Gericht, das über die Sache selbst urteilen wird, informiert werden.

Diese Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung auf Interesse habende Dritte, die Ansprüche geltend machen können auf Sachen, die aufgrund von Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 eingezogen werden können.

In Anbetracht dessen, dass die in Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 erwähnte Einziehung ausgesprochen werden kann, ohne dass der gutgläubige Dritte, dem die Sachen gehören, die Möglichkeit hat, sich zu der etwaigen Einziehung vor dem Strafrichter zu äußern, ist diese Bestimmung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Verteidigungsrechte vereinbar.

B.15. Insofern er in Artikel 3 § 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 – wie er vor seiner Abänderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 anwendbar war – erwähnte Gegenstände betrifft, die dazu gedient haben, eine der in Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 genannten Straftaten zu begehen, die aber gutgläubigen Dritten gehören, die nicht an der Straftat beteiligt waren, ist Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.16. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, wie er vor seiner Abänderung durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen und zur Abänderung des Zivilgesetzbuches anwendbar war, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie es ermöglichen, dass Gegenstände eingezogen werden, die in Artikel 3 § 1 Nr. 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Juni 2006 – wie er vor seiner Abänderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 anwendbar war – erwähnt sind und die gutgläubigen Dritten gehören, die nicht an der Straftat beteiligt waren, insofern sie nicht die Rückgabe der eingezogenen Gegenstände an diese Personen vorsehen und insofern sie nicht die Ladung dieser Personen im Hinblick darauf, sich zur etwaigen Einziehung äußern zu können, vorsehen.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels